

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 282; ZPO § 304; ArbGG § 61 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 584/72

Urteil des BAG vom 16. März 1973

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 584/72

3 Sa 312/72 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. März 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf und die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 6. November 1972 - 3 Sa 312/72 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bad Oldesloe vom 8. August 1972 - 1 Ca 37/72 - wie folgt geändert:
 - a) Die Beklagte ist dem Grunde nach verpflichtet, dem Kläger ab 1. März 1973 als Altersversorgung den Betrag zu bezahlen, der sich als Unterschied

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

zwischen den Leistungen der P -Pensions-
kasse und den Leistungen ergibt, die der
Kläger erhielt, wenn er die Mitgliedschaft
bei der P -Angestellten-Pensionskasse ab
1. Januar 1956 erworben hätte.

b) Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe
der dem Grunde nach festgestellten Forderung des
Klägers sowie zur Entscheidung über die Kosten
des Rechtsstreits wird die Sache an das Landesar-
beitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit September 1950 bei der Beklagten
als Leiter des Rechnungswesens tätig. Am 9. Februar 1973 hat
er das 65. Lebensjahr vollendet. Für die Zeit vom 1. März
1973 an verlangt er von der Beklagten mit der Klage ein mo-
natliches Ruhegeld in Höhe von 551,25 DM. Diesen Anspruch
stützt er auf folgendes Schreiben der Beklagten vom 22. De-
zember 1959:

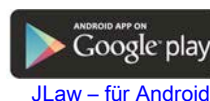
"Seit dem Jahre 1956 stehen wir in Besprechungen über
eine Vereinbarung mit Ihnen wegen einer Altersfürsor-
ge nach Ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst un-
serer Gesellschaft infolge Erreichung der Altersgren-
ze von 65 Jahren oder vorheriger Invalidität.

Wir haben Ihnen damals erklärt, daß wir uns grundsätz-
lich zu einer Verpflichtung bekennen, für Ihre Alters-
versorgung einzustehen. Diese Altersversorgung soll
sich in ihrer Höhe in den Grenzen der Leistungen der
P -Angestellten-Pensionskasse halten. Wie Ihnen
bekannt ist, ist es nicht möglich, Sie als Angestell-
ter einer Tochter-Gesellschaft der P in die
P -Angestellten-Pensionskasse aufzunehmen. Es ist

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Ihnen weiter bekannt, daß seit Jahren Gespräche geführt werden zwischen dem Vorstand unserer Muttergesellschaft, der P -Werke Aktiengesellschaft und dem Vorstand der P -Angestellten-Pensionskasse mit dem Ziele, die Satzungsvorschriften über die Aufnahme in die Kasse gegebenenfalls so zu ändern, daß auch Angestellte der Tochtergesellschaften aufgenommen werden können. Diese Gespräche sind bis heute noch nicht zum Abschluß gekommen.

Wir haben Verständnis für Ihren uns immer wieder vorgetragenen Wunsch, eine schriftliche Bestätigung unserer mündlichen Zusage über die Anerkennung einer Verpflichtung unsererseits zu einer gewissen Vorsorge für Ihr Alter in Händen zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß der oben genannten Verhandlungen noch nicht abzusehen ist, bestätigen wir Ihnen hiermit ausdrücklich daß wir Ihnen gegenüber seit dem Jahre 1956 in der Verpflichtung stehen, Ihnen eine Altersversorgung im Rahmen der Leistungen der P -Angestellten-Pensionskasse zugesichert zu haben.

Wir bitten Sie, dafür Verständnis zu haben, daß wir Ihnen den genauen Wortlaut der Pensionszusage erst nach Abschluß der oben erwähnten Verhandlungen geben können."

Der Kläger konnte auch in der Folgezeit nicht in die P -Angestellten-Pensionskasse aufgenommen werden. Zum 1. Januar 1961 wurde die Kasse in die P -Pensionskasse umgewandelt, für die eine neue Satzung galt. Die Beklagte gehörte nunmehr zu den Mitgliedsunternehmen (§ 4 Nr. 1 d der Satzung). Die P -Pensionskasse hatte die Abteilungen A und B. Die Abteilung A war für Neuzugänge geschlossen; ihr gehörten die Mitglieder der früheren P -Angestellten-Pensionskasse an. Auf Wunsch der Beklagten trat der Kläger der Abteilung B mit Wirkung vom 1. Januar 1958 bei. Zuvor hatte sich der Kläger in zwei Schreiben, auf die die Beklagte nicht erwidert hat, zu seiner Altersversorgung geäußert. Am 14. Dezember 1961 hat er u.a. folgendes geschrieben:

"Betr.: Pensionszusage der MTW vom 22.12.1959
mit Wirkung ab 1.1.1956

Sehr geehrte Herren,

am 12. Dezember 1961 unterrichtete mich Herr Dr. R -
über die Absicht der Gesellschaftsorgane, anstelle

- 4 -



- 4 -

der obigen Versorgungszusage die Mitgliedschaft bei der P -Pensionskasse V.V.a.G., Abteilung B, für Arbeiter und Angestellte treten zu lassen.

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß die erzielbaren Leistungen aus der Abteilung B wesentlich unter denen aus der Abteilung A für Angestellte liegen. Durch die beabsichtigte Regelung würde aber die Versorgungszusage nicht realisiert werden können, es käme zu einem einseitigen, mehr oder weniger ersatzlosen Abbau der durch die Gesellschaft rechtsverbindlich übernommenen Verpflichtung. Diesem Vorgehen muß ich widersprechen und bitte um Verständnis für meinen Standpunkt.

.....

Als mir die Geschäftsführung vor kurzem empfahl, meine Aufnahme als Mitglied der P -Pensionskasse, Abteilung B, zu beantragen, nahm ich an, daß es sich um eine organisatorische Umgestaltung der Versorgungszusage handeln würde.

Ich betone ausdrücklich, daß ich mich derartigen Maßnahmen nicht entgegenstelle, sofern dabei die mir gegebene Versorgungszusage voll erhalten bleibt. Außerdem bin ich sogar bereit, die dann u.U. auf mich zukommenden Verpflichtungen nach den Bestimmungen der Abteilung A für Angestellte zu erfüllen.

Bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts bitte ich, meinen Aufnahmeantrag in die Abteilung B der Pensionskasse zurückzustellen."

Am 19. Dezember 1961 schrieb der Kläger folgendes:

"Betr.: Pensionszusage der MTW

Sehr geehrte Herren,

ich bestätige das heutige Telefongespräch mit Herrn Dr. R , in dessen Verlauf ich Ihrem Vorschlag, der P -Pensionskasse V.V.a.G., Abteilung B, zum 31.12.1961 beizutreten, zugestimmt habe.

Maßgeblich dafür ist meine Absicht, eine womöglich in dieser Richtung verlaufende Umgestaltung der Versorgungszusage nicht zu erschweren.

Ausdrücklich habe ich dabei den Vorbehalt gemacht, daß obiger Schritt ohne Einfluß auf die Pensionszusage der Gesellschaft hinsichtlich Bestand, Umfang und zurückgelegte Anwartschaft ist."

Das Ruhegeld, das der Kläger von der Beklagten verlangt, stellt den Betrag dar, der ihm seiner Ansicht nach von der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

P -Angestellten-Pensionskasse gezahlt werden würde, wenn er dieser hätte beitreten können. Die Leistungen, die er von der P -Pensionskasse als Mitglied der Abteilung B erhalten werde, seien auf die von der Beklagten geschuldete Versorgung nicht anzurechnen. Hiergegen habe er sich mit seinen Schreiben vom 14. und 19. Dezember 1961 verwahrt. Zumindest stehe ihm der Unterschiedsbetrag zwischen der Rente aus der Pensionskasse und dem von der Beklagten zugesagten höheren Ruhegehalt zu.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab 1. März 1973 monatlich 551,25 DM zu zahlen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. März 1973 monatlich 551,25 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und zur Begründung ausgeführt: Mit dem Beitritt des Klägers zur Pensionskasse Abt. B sei ihr Schreiben vom 22. Dezember 1959 gegenstandslos geworden. Jedenfalls dürfe sie aber die von der P -Pensionskasse zu erwartende Rente auf die von ihr versprochene Versorgung anrechnen. Auch dies führe dazu, daß die Klage unbegründet sei. Die Satzung der Pensionskasse sehe für Mitglieder der Abteilung A eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente und eine Begrenzung der Gesamtleistungen aus der Pensions- und Rentenversicherung auf 1.200,-- DM monatlich vor; wäre der Kläger gemäß ihrer Zusage vom 22. Dezember 1959 in der Abteilung A versichert worden, so erhielte er eine geringere Versorgung, als er sie als Mitglied der Abteilung B erhalten werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

- 6 -



- 6 -

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger kann ab 1. März 1973 von der Beklagten als Ruhegehalt den Betrag verlangen, der sich als Unterschied ergibt zwischen den Leistungen, die er erhalten würde, wenn er ab 1. Januar 1956 Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse gewesen wäre, und der Pension, die er als Mitglied der Abteilung B der P -Pensionskasse tatsächlich erhält.

1. Grundlage für den Versorgungsanspruch gegen die Beklagte ist deren Schreiben vom 22. Dezember 1959. Darin hat sich die Beklagte verpflichtet, den Kläger bei Eintritt in den Ruhestand so zu versorgen, wie wenn er seit dem Jahre 1956 Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse wäre. Der Inhalt dieses Schreibens ergibt die von der Beklagten eingegangene Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach klar und unmißverständlich. Soweit der Kläger geltend gemacht hat, es müsse von dem Beginn der Mitgliedschaft ab seinem Eintritt bei der Beklagten im Jahre 1950 ausgegangen werden, findet sich dafür in dem Schreiben vom 22. Dezember 1959 kein Anhalt. Wenn es dort heißt, die Beklagte habe seit 1956 dem Kläger eine Alterssicherung in Aussicht gestellt und sie halte sich seit 1956 für verpflichtet, dem Kläger eine solche zu gewähren, so bedeutet dies auch, daß bei deren Bemessung es so anzusehen ist, als ob der Kläger seit 1956 Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse gewesen sei. Der Kläger selbst hat dies auch so verstanden; in seinem Schreiben vom 14. Dezember 1961 hat er sich auf die Pensionszusage vom 22. Dezember 1959 mit Wirkung ab 1. Januar 1956 bezogen.

Dafür, daß die Beklagte dem Kläger außerhalb des Schreibens vom 22. Dezember 1959 eine weitergehende Versorgung zugesagt habe, als sie sich aus einer Mitgliedschaft in der

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

P -Angestellten-Pensionskasse ergeben würde, hat das Landesarbeitsgericht nichts festgestellt. Insoweit kann der Kläger auch nichts daraus herleiten, daß die Beklagte die von ihr zunächst vorgenommenen Rückstellungen so bemessen habe, als ob der Kläger seit 1950 eine Versorgungsanwartschaft gehabt habe. Daraus, ob und in welchem Umfange die Beklagte Rückstellungen bilden durfte oder gebildet hat, ergibt sich nichts darüber, welchen Inhalt die von ihr erteilte Versorgungszusage hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie hier, der Umfang der eingegangenen Verpflichtung eindeutig ist.

2. Das Versorgungsversprechen der Beklagten ist nicht dadurch hinfällig geworden, daß der Kläger im Jahre 1961 Mitglied der Abteilung B der P -Pensionskasse geworden ist. Der von der Beklagten vertretene gegenteilige Standpunkt ist durch die Vereinbarungen der Parteien nicht gedeckt. Der Kläger hat vor seinem Eintritt in die Abteilung B der P Pensionskasse in seinen Schreiben vom 14. und 19. Dezember 1961 betont, daß die Versorgung, die ihm die Beklagte versprochen hatte, nicht verschlechtert werden dürfe. Dem hat die Beklagte nicht widersprochen. Daraus folgt, daß die von ihr eingegangene Versorgungsverpflichtung nicht abgelöst werden sollte durch die Leistungen, die der Kläger als Mitglied der P -Pensionskasse zu erwarten hatte.

3. Andererseits kann jedoch auch der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, seine Versorgung aus der P -Pensionskasse stehe ihm unabhängig und ohne Anrechnung auf das von der Beklagten versprochene Ruhegehalt zu.

Bereits bei Abgabe des Versorgungsversprechens vom 22. Dezember 1959 hatte sich die Beklagte vorbehalten, den Kläger dadurch für sein Alter zu versorgen, daß sie ihn als Mitglied bei der P -Angestellten-Pensionskasse unterbrachte. Die Beklagte war von Anbeginn an bemüht, die Altersversorgung des Klägers durch die Pensionskasse durchzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

führen. Dies ließ sich bis 1959 nicht verwirklichen, weil sie nicht Mitgliedsunternehmen der Kasse werden konnte. Deshalb hat sie, um den Kläger sicherzustellen, die Versorgung als eigene Verpflichtung übernommen, sich jedoch gleichzeitig vorbehalten, den Kläger der P -Angestellten-Pensionskasse zuzuführen. Dies ließ sich jedoch nicht durchführen. Dagegen konnte der Kläger Mitglied der P -Pensionskasse Abteilung B werden, und die Beklagte hat ihn veranlaßt, sich dort zu versichern.

Nach dieser gesamten Entwicklung der Versorgungsangelegenheit des Klägers war es Sinn und Zweck seines Eintritts in die Abteilung B, einen Teil der von der Beklagten übernommenen Versorgungslast auf die Pensionskasse zu überwälzen. So und nicht etwa in dem Sinne, daß ihm ein neuer und von der gegebenen Zusage der Beklagten unabhängiger Versorgungsanspruch erwachsen solle, hat es auch der Kläger verstanden. In seinem Schreiben vom 19. Dezember 1961 hat er als maßgeblich für den Beitritt zur Abteilung B seine Absicht bezeichnet, eine womöglich in dieser Richtung verlaufende Umgestaltung der Versorgungszusage nicht zu erschweren. Damit hat er eingeräumt, daß die Mitgliedschaft in der P -Pensionskasse und die sich daraus für ihn ergebenden Leistungen nicht ohne Einfluß auf die Zusage der Beklagten sein würden. Entsprechendes ergibt sich aus dem Schreiben des Klägers vom 14. Dezember 1961, wenn er dort erklärt, er fasse die Neuregelung als eine organisatorische Umgestaltung der Versorgungszusage auf. Sein Vorbehalt, seine Rechtsstellung aus der Zusage der Beklagten dürfe nicht beeinträchtigt werden, bedeutet demnach lediglich, daß er sich gegen eine Schlechterstellung verwahrte, wie er sie wegen der niedrigeren Leistungen der Abteilung B befürchtete.

4. Nach alledem ergibt sich, daß der Kläger von der Beklagten eine Versorgung beanspruchen kann, wie sie ihm mit

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

dem Schreiben vom 22. Dezember 1959 zugesagt war, jedoch die Beklagte hierauf die Leistungen anrechnen darf, die der Kläger als Mitglied der Abteilung B der P -Pensionskasse erhält.

II. Zu dem vorgenannten Ergebnis ist auch das Landesarbeitsgericht gelangt. Es hat gleichwohl die Klage abgewiesen, da der Kläger nicht dargelegt habe, daß die von der Beklagten geschuldete Versorgung höher sei als die anzurechnende Rente aus der Mitgliedschaft in der Abteilung B der P -Pensionskasse. Die hierzu vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung ist in mehrfacher Hinsicht von Rechtsfehlern beeinflusst.

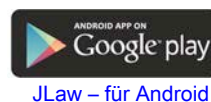
1. Soweit der Kläger als von der Beklagten versprochene Versorgung eine monatliche Rente von 551,25 DM verlangt, hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger angelastet, er habe nicht angegeben, welche - im Rahmen der zu unterstellenden satzungsmäßigen Höchstbegrenzung zu berücksichtigende - Rente er aus der Angestelltenversicherung zu erwarten habe. Hieran ist zweierlei zu beanstanden: Anspruch auf Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung steht dem Kläger, der eine vorzeitige Rente nicht beantragt hat, erst ab 1. März 1973 zu. Diese Rente wird durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt festgesetzt. Wenn das Landesarbeitsgericht von dem Kläger erwartete, den von der Versicherungsanstalt aufgrund der komplizierten Rentengesetzgebung festzusetzenden Betrag zu nennen, der noch davon beeinflusst sein konnte, inwieweit die Versicherungsanstalt Beitrags-, Ausfall- und Ersatzzeiten anerkannte, so liegt darin eine Überspannung der von dem Kläger zu fordernden Darlegungspflicht. Unabhängig davon ist jedoch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts über die mangelnde Substantiierung des Ruhegeldanspruchs auch durch einen Rechtsirrtum geprägt. Auf die Höhe der künftigen Rente kam es gar nicht an. Nach § 28 der Satzung der P -Pensionskasse vom 1. Januar 1972 war für die Mitglieder der bisherigen Abteilung A, zu denen der Kläger für die von der Beklagten geschuldete Versorgung zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

rechnen ist, die Anwartschaft zum 31. Dezember 1971 unter Errechnung einer fiktiven Rente festzustellen. Hierfür war die Zahl der Pflichtversicherungsjahre nach Vollendung des 20. Lebensjahres zugrunde zu legen. Zum Nachweis der Pflichtversicherungsjahre hat der Kläger eine Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt vom 11. Januar 1972 vorgelegt, die seinen Versicherungsverlauf ausweist und Angaben über die Zahl der Pflichtbeiträge enthält. Mit dem Inhalt dieser Bescheinigung hat sich das Landesarbeitsgericht nicht befaßt, obgleich danach der Kläger bis zum 31. Dezember 1971 nur 24 Pflichtversicherungsjahre aufzuweisen hat und die Auskunft der P -Pensionskasse vom 6. Juni 1972, die von 43 solcher Jahre ausging und deshalb zu einer niedrigeren Rente aus der Abteilung A gelangte, damit nicht zu vereinbaren war.

Schon die vorgenannten Fehler des Landesarbeitsgerichts nötigen dazu, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

2. Hinzu kommt noch folgendes: Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger auch angelastet, er habe nicht dargelegt, wie hoch die Leistungen sein werden, die er aus der Abteilung B der P -Pensionskasse erhalten werde. Auch insoweit beruht das angefochtene Urteil auf einem Rechtsfehler: Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür hat, welche Leistungen dem Kläger von der Pensionskasse zufließen. Die Beklagte schuldet dem Kläger nach ihrer Zusage Ruhegehalt in einer Höhe, wie es der Kläger als Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse bzw. der Abteilung A der P -Pensionskasse erhalten würde. Durch die Leistungen der Abteilung B wird dieser Anspruch teilweise erfüllt. Daß und inwieweit dies der Fall ist, ist von der Beklagten darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

Im übrigen sind die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts darüber, daß der Kläger die Höhe seiner Rente aus Abteilung B der P -Pensionskasse nicht ausreichend substantiiert

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

habe, auch in sich widerspruchsvoll. Einerseits wirft es dem Kläger vor, er habe die ab 1. März 1973 zu erwartende Rente nicht dargelegt (obgleich insoweit eine Auskunft der Kasse vom 11. April 1972 an das Arbeitsgericht erteilt war), zum anderen führt das Landesarbeitsgericht an, die endgültige Höhe der Rente stehe noch nicht fest, weil nach § 17 Abs. 2 der Satzung vom 1. Januar 1972 eine Leistungserhöhung aus Überschüssen möglich sei. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Kläger daran scheitern lassen, daß er etwas nicht dargelegt habe, was nicht darlegbar war.

III. Wegen der vorbezeichneten Mängel mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

1. Nach den Darlegungen zu I steht fest, daß die Beklagte dem Kläger Versorgung so zu gewähren hat, wie wenn der Kläger seit dem 1. Januar 1956 als Mitglied der P - Angestellten-Pensionskasse einen satzungsmäßigen Pensionsanspruch ab 1. März 1973 hätte, jedoch abzüglich der Leistungen, die der Kläger aus seiner Mitgliedschaft in Abteilung B der P -Pensionskasse tatsächlich erhält. Dies hat der Senat durch ein auch in der Revisionsinstanz zulässiges Grundurteil (BAG 12, 174 [184] = AP Nr. 20 zu § 66 BetrVG [zu II der Gründe]) ausgesprochen, um damit den Streit der Parteien auf die Höhe des danach gegebenen Anspruchs zu begrenzen. Da der Kläger geltend gemacht hat, die Beklagte schulde ihm Versorgung ohne Anrechnung der Leistungen aus Abteilung B, war seine Klage zum Teil als unbegründet abzuweisen.

2. Wegen der Höhe des dem Grunde nach festgestellten Anspruchs war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da es insoweit auf noch zu treffende tatsächliche Feststellungen ankommt. Dabei geht der Senat davon aus, daß es möglich sein müßte, streitlos zu stellen, wie hoch die fiktive Versorgung des Klägers als Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse nach den satzungsmäßigen Vorschriften

- 12 -



- 12 -

wäre und wie hoch die darauf anzurechnende tatsächliche Versorgung aus der Abteilung B ist. Sollte dies nicht gelingen und sollte das Landesarbeitsgericht, um die fiktive Pension zu ermitteln, einen Sachverständigen bemühen, so sollte das Berufungsgericht, um Anlaß für mögliche Angriffe zu vermeiden, sich nicht auf eine Auskunft der P -Pensionskasse beschränken. Die Beklagte ist Mitgliedsunternehmen der Kasse und unter Umständen in ihren Organen vertreten; dies könnte dem Kläger verständlichen Anlaß geben, die Objektivität einer etwaigen Auskunft zu bezweifeln.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Rengier

Dr. Thomas

Handrack

Hoechst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

